

Richtlinie hinsichtlich Details zur Ausgestaltung des Tierschutz- Kennzeichens

Datum der Genehmigung: 18.03.2014

Inhalt

1.	Zweck des Tierschutz-Kennzeichens	3
2.	Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens	4
3.	Die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens	5
4.	Veröffentlichung	5
	Anlage Tierschutzkennzeichen	6

Präambel

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (kurz „Fachstelle“) gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO, BGBl. II Nr. 63/2012) wurde an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet.

Zweck der Fachstelle ist es, durch die Durchführung der Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Einrichtungen auf Tiergerechtheit zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalterin / des Tierhalters beizutragen und den Tierschutzvollzug zu erleichtern (§ 18 Abs. 6 und 9 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.). Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere der Bewertung von Haltungssystemen und Einrichtungen, lässt sich die Fachstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten. Sie hat gemäß § 5 Abs. 3 FstHVO Richtlinien hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens, der Durchführung der Prüfung, der Mindestinhalte des Gutachtens und der Kostensätze für die Erstellung des Gutachtens erarbeitet. Diese Richtlinien beinhalten dabei auch zum besseren Verständnis für die Antragstellerin / den Antragsteller Ausführungen, welche sich aus dem TschG und der FStHV ergeben.

1. Zweck des Tierschutz-Kennzeichens

Das Tierschutz-Kennzeichen dient der eindeutigen Identifikation der von der Fachstelle als positiv bewerteten Produkte.

2. Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens

- 2.1. Das Tierschutz-Kennzeichen besteht aus dem Logo, einer Aufschrift sowie dem Platzhalter für die Prüfnummer; die die Antragstellerin / der Antragsteller (Hersteller/in / Inverkehrbringer/in) von der Fachstelle nach Ausstellung einer positiven Bewertung für das Produkt erhält.
- 2.2. Das Tierschutz-Kennzeichen ist als Muster in der Anlage dieser Richtlinie angefügt.
- 2.3. Die Prüfnummer
 - 2.3.1. Die Vergabe der Prüfnummer:

Das Tierschutz-Kennzeichen ist gemäß § 3 FstHVO mit einer Prüfnummer zu versehen, um missbräuchliche Verwendung zu vermeiden. Die Prüfnummer wird nur einmal vergeben.
 - 2.3.2. Die Zusammensetzung der Prüfnummer:

Die Prüfnummer setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

 - Jahr der positiven Bewertung durch die Fachstelle:
Vier Ziffern (z.B. 2013)
 - Tierkategorie:
Zwei Ziffern:
 - 01: Pferde / Pferdeartige
 - 02: Schweine
 - 03: Rinder
 - 04: Schafe
 - 05: Ziegen
 - 06: Hühner
 - 07: Puten
 - 08: Kaninchen
 - 09: Andere Tierarten der 1. TierhaltungsVO
 - 10: Hunde
 - 11: Katzen
 - 12 (13, 14) Andere Heimtiere (je nach Häufigkeit wird hier nochmals unterteilt)
 - Dreistellige fortlaufende Nummer

Durch die fortlaufende Nummerierung pro Jahr über alle Tierarten wird sichergestellt, dass jede Prüfnummer nur einmal vergeben wird. Die fortlaufende Nummer ist identisch mit der Anzahl, der bis zu diesem Zeitpunkt im Jahr der Durchführung der Begutachtung erteilten Tierschutz-Kennzeichen.

In Summe besteht die Prüfnummer somit aus neun Stellen.

3. Die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens

Das Tierschutz-Kennzeichen darf ausschließlich mit der zugewiesenen Prüfnummer verwendet werden. Für die Prüfnummer sieht das Tierschutz-Kennzeichen einen Platzhalter vor, in dem die Prüfnummer eingetragen wird.

Das Tierschutz-Kennzeichen ist an ein bestimmtes Produkt gebunden. Es darf ausschließlich für das Produkt, für das ein positives Gutachten von der Fachstelle ausgestellt wurde, verwendet werden.

Es ist zulässig, das Produkt selbst oder Abbildungen des Produktes auf beispielsweise Werbeflyern oder im Internet mit dem Tierschutz-Kennzeichen zu versehen. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Produkt und dem Tierschutz-Kennzeichen erkennbar ist. Insbesondere bei der Verwendung in Werbeschriften, Gebrauchsanweisungen oder Publikationen muss gewährleistet sein, dass der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Produkt und dem Tierschutz-Kennzeichen auch für Dritte eindeutig erkennbar ist.

4. Veröffentlichung

Auf der Homepage der Fachstelle wird ein Register eingerichtet, in dem alle Produkte, die ein Tierschutz-Kennzeichen erhalten haben, veröffentlicht werden.

Es enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Name und Adresse der Antragstellerin / des Antragstellers
- b. Beschreibung des Produktes
- c. Zeitpunkt der Erteilung der positiven Bewertung
- d. Prüfnummer
- e. Verwendungsbedingungen.

Wesentliche Inhalte des Gutachtens werden veröffentlicht, sofern keine Einwände der Antragstellerin / des Antragstellers dagegen bestehen.

Anlage

Muster: Tierschutz-Kennzeichen



